

# RS Vwgh 2019/10/24 Ra 2018/15/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §191 Abs3

BAO §97 Abs1

## Rechtssatz

Erledigungen werden gemäß § 97 Abs. 1 BAO dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekannt gegeben werden, für den sie nach ihrem Inhalt bestimmt sind. Damit ein (Nicht)Feststellungsbescheid die ihm nach § 191 Abs. 3 zweiter Satz BAO zukommende Wirkung entfalten kann, muss er den betreffenden Personen nach § 97 Abs. 1 BAO zugestellt sein oder als zugestellt gelten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150061.L02

## Im RIS seit

06.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)